

Antrag

der Abgeordneten Birgit Homburger, Rainer Brüderle, Gudrun Kopp, Daniel Bahr (Münster), Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Christoph Hartmann (Homburg), Klaus Haupt, Ulrich Heinrich, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Eberhard Otto (Godern), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Bürokratieabbau und mehr Bürgernähe durch Wettbewerb im Schornsteinfegerwesen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Schornsteinfeger nimmt in Deutschland als „beliehener Unternehmer“ neben den klassischen Aufgaben nach dem Schornsteinfegergesetz bei der Feuerstättenschau und der Bauabnahme inzwischen in erster Linie Aufgaben auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und der rationellen Energieverwendung wahr. Beim Vollzug, insbesondere der Verordnungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, vor allem der so genannten Kleinf Feuerungsanlagenverordnung, bedient sich der Staat des Bezirksschornsteinfegers. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat vom Staat ein Prüf- und Gebietsmonopol verliehen bekommen (Schornsteinfegergesetz). Das Gebietsmonopol wiederum geht zurück auf Verordnungen aus dem Jahr 1935.

Vor allem für das Gebietsmonopol gibt es keine Begründung mehr. Die Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die aus umwelt- und feuerschutzrechtlichen Gründen vorgeschriebenen Arbeiten durch den Schornsteinfeger erledigen zu lassen, führen häufig dazu, dass es zu gebührenpflichtigen Doppelarbeiten bei der Emissionsmessung kommt, weil zum Beispiel Wartungsverträge mit einem Heizungs- und Sanitärbetrieb bestehen. Gegen das Prüf- und Gebietsmonopol haben sich in der Vergangenheit verschiedene Initiativen gegründet, die vor allem im Internet veröffentlichten.

Nach einer Studie im Auftrag des Bundesverbandes des Schornsteinfegerhandwerks aus dem vergangenen Jahr gibt es derzeit rund 8 100 Schornsteinfegerbetriebe mit rund 25 000 Mitarbeitern. Die von den Schornsteinfegern durchgeführte Energieberatung zieht nach Aussagen der Wissenschaftler ein Investitionsvolumen von ca. 132 Mio. Euro nach sich. Die klassischen Aufgaben des Schornsteinfegers gehen immer weiter zurück, während immissionsschutzrechtlich begründete Messaufgaben zunehmen. Das Schornsteinfegerhandwerk un-

tersucht derzeit etwa 15 Millionen Feuerungsanlagen mit einem jährlichen Messaufwand von rund 500 Mio. Euro auf Basis der 1. Bundes-Immissions-Schutzverordnung (1. BImSchV).

Ein EU-Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland aus dem Jahr 2001 sieht im deutschen Schornsteinfegerwesen mehrere Verstöße gegen EU-Recht. Unter anderem verlangt die Kommission, die Beschränkung des Zugangs zum Schornsteinfegerberuf und dessen Ausübung auf nur einen Bezirk pro Bezirksschornsteinfegermeister, das Verbot des Tätigwerdens außerhalb des Kehrbezirks und die Eintragungsverpflichtung in eine Bewerberliste aufzuheben.

Allein vor diesem Hintergrund ist eine Reform des Schornsteinfegerwesens in Deutschland dringend notwendig. Insbesondere ist das Gebietsmonopol ordnungspolitisch bedenklich. Warum Feuerungsanlagenbetreibern (in der Regel Hauseigentümer) die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Schornsteinfegeern verwehrt bleibt, ist nicht nachvollziehbar. Die Dynamik des Wettbewerbs ist ausgeschaltet. Wettbewerb bringt aber im Allgemeinen Preissenkungen und Qualitätsverbesserungen mit sich. Warum das beim Schornsteinfegerwesen anders sein sollte, leuchtet nicht ein. Zumal das Handwerk zu Recht stolz auf die Qualifikation ihrer Meister und Gesellen ist. Insofern sind immissionsschutzrechtliche Verschlechterungen durch die Beendigung des Gebietsmonopols nicht zu erwarten. Auch die immer wieder vorgebrachte Argumentation, dass sich der Staat nur über die festen Kehrbezirke die Kontrollbürokratie für die Überprüfung der durchgeführten Reinigungs- und Messarbeiten spart, ist nicht schlüssig. Denn der Messnachweis kann grundsätzlich auch an die Entrichtung der Grundsteuer oder der Haus- und Grundbesitzhaftpflichtversicherung gekoppelt werden.

Die Reform des Schornsteinfegerwesens sollte neben der Marktöffnung auch auf die Verringerung von Bürokratie, die Verringerung finanzieller und sonstiger Lasten der Hauseigentümer sowie die Vermeidung von Doppelarbeiten bei der Emissionsmessung abzielen. Darüber hinaus sind die rechtlichen Rahmenbedingungen darauf zu überprüfen, dass dem Schornsteinfeger keine zusätzlichen Hürden bei der Übernahme einfacher Reparatur- oder Beratungstätigkeiten in den Weg gelegt werden. Ebenso sind Übergangslösungen zu berücksichtigen, die eine Perspektive für das Schornsteinfegerhandwerk erhalten.

Vor diesem Hintergrund fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf,

1. das Gebietsmonopol der Bezirksschornsteinfegermeister abzuschaffen;
2. schnellstmöglich ein Wettbewerbssystem zu entwickeln, das unter Beachtung der feuerschutz- und immissionsschutzrechtlichen Zielsetzungen Doppelmessungen vermeidet, Bewerberlisten überflüssig macht sowie kostengünstige und weitgehend unbürokratische Anlagenkontrollen gewährleistet. Dabei sollten einerseits eine Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Bundesländer, andererseits die in der Diskussion stehenden Konzessions- und Versicherungsmodelle erwogen werden;
3. die Schornsteinfeger von sachfremden Pflichten zu befreien und dabei
 - den § 17 des Schornsteinfegergesetzes zu streichen, nach dem der Schornsteinfeger seinen Wohnsitz im Kehrbezirk bzw. in dessen Nahbereich haben muss. Eine solche Vorschrift ist überflüssig, da die Entscheidung, welchen Wohnsitz der Schornsteinfegermeister wählt, unabhängig vom Ort seiner Berufsausübung zu sehen ist;

- den § 18 des Schornsteinfegergesetzes zu streichen, nach dem der Schornsteinfeger Mitglied der Feuerwehr oder der Freiwilligen Feuerwehr sein muss;
4. eine Regelung vorzulegen, die einerseits den Schornsteinfegern durch die Möglichkeit, Beratungs- und Reparaturtätigkeiten zu übernehmen, eine Perspektive gibt, andererseits die Aufgaben im Bereich des Immissionsschutzes mit angemessenen Übergangsfristen auch auf zertifizierte Sachverständige und Unternehmen überträgt, d. h. das Prüfmonopol aufbricht. So ist das Heizungsbauerhandwerk grundsätzlich geeignet ebenfalls immissionsschutzrechtliche Aufgaben zu übernehmen. Damit kann ein Innovations- und Dienstewettbewerb im Prüfwesen zum Wohle der Bürger in Gang gebracht werden;
 5. in § 7b der Handwerksordnung, in der qualifizierten Altgesellenregelung, die Ausnahme Schornsteinfeger (Nummer 12 der Anlage A zur HWO) zu streichen. Es gibt keine nachvollziehbaren Gründe, warum sich nicht auch Schornsteinfegergesellen nach sechsjähriger Tätigkeit, davon vier Jahre in leitender Funktion, grundsätzlich selbständig machen sollen. Das gilt um so mehr, wenn das Gebietsmonopol abgeschafft wird.

Berlin, den 5. Mai 2004

Birgit Homburger
Rainer Brüderle
Gudrun Kopp
Daniel Bahr (Münster)
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Helga Daub
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Christoph Hartmann (Homburg)
Klaus Haupt
Ulrich Heinrich
Jürgen Koppelin
Sibylle Laurischk
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Eberhard Otto (Godern)
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Jürgen Türk
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

